

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“; hier: Rahmenplan 1986 bis 1989 und nachträgliche Änderung des Rahmenplans 1985 bis 1988

1 Auftrag der Bundesregierung bei der Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe

1. Nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) sollen mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft gewährleistet und deren Eingliederung in den gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft erleichtert sowie der Küstenschutz verbessert werden. Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe ist von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufzustellen, der die durchzuführenden Zielvorstellungen bezeichnet.

2. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt seine eigenen Vorschläge und die Anmeldungen der Länder dem Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zur Beschlußfassung vor. Diese unter Berücksichtigung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte entwickelten Vorschläge sowie die Verteilung der Bundesmittel an die Länder orientieren sich am verfassungsmäßigen Auftrag, Disparitäten abzubauen und gleichwertige Lebensverhältnisse in den Regionen der Bundesrepublik Deutschland anzustreben.

3. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in den vergangenen Jahren den für die Angelegenheiten der Gemeinschaftsaufgabe federführenden Bundestagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die mitberatenden Bundestagsausschüsse für Haushalt und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vor der Sitzung des PLANAK über seine Vorstellungen und Vorschläge zum jeweiligen Rahmenplan informiert. Damit sollten die genannten Ausschüsse Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, ehe der Bund Einvernehmen mit den Ländern erzielte und der PLANAK die entsprechenden Beschlüsse faßte.

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. Mai 1984 (Drucksache 10/1250) soll die Bundesregierung den Bericht bis zum 15. September eines jeden Jahres vorlegen.

2 Wesentliche Änderungen des Rahmenplans im Jahr 1985

4. Die Agrarstrukturpolitik, insbesondere die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen, ist 1984 neu ausgerichtet worden. Deshalb und wegen der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen auf EG-Ebene hat der PLANAK am 4. Dezember 1984 für 1985 zunächst nur wenige Änderungen des Rahmenplans vorgenommen, über die der Ausschuß für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages auf seiner Sitzung am 12. Dezember 1984 unterrichtet wurde.

5. Nach Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Effizienz-Verordnung siehe Textziffer 11) waren bei der *einzelbetrieblichen Investitionsförderung* kurzfristig einige Änderungen erforderlich, um die Erstattungsfähigkeit der nationalen Beihilfen durch die EG sicherzustellen. Durch Beschluß im Umlaufverfahren wurden im einzelnen angepaßt:

- Ergänzung der Prosperitätsklausel: Das Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft darf zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht über 36 043 DM (Referenzeinkommen) liegen, außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 % des Referenzeinkommens überschreitet.
- Altersbegrenzung für Junglandwirte auf unter 40 Jahre. Bisher war keine Altersbegrenzung vorgesehen.

6. Die *Ausgleichszulage*, die für ständige natürliche Nachteile und damit zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gewährt wird, kann nunmehr in allen benachteiligten Gebieten gezahlt werden. Das ist mit rd. 4 Mio. ha ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik Deutschland. Bisher wurde die Ausgleichszulage nur auf rund ein Drittel der Fläche der benachteiligten Gebiete gewährt.

Der Höchstbetrag je Großvieheinheit wurde von 183 DM auf 240 DM angehoben; je Betrieb ist die Obergrenze auf bis zu 12 000 DM festgesetzt worden (bisher: 10 000 DM). Bei der Berechnung der Ausgleichszulage können nunmehr bis zu 20 Milchkühe (bisher 10) außerhalb der Berggebiete berücksichtigt werden. Neben den bisher begünstigten Viehar ten sind auch Pferde einbezogen.

Insgesamt hat die Bergbauernförderung einen stärkeren Rahmencharakter als bisher erhalten, so daß die Bundesländer bei der Förderung entsprechend den regionalen Notwendigkeiten besser differenzieren können.

Für die Ausweitung der Ausgleichszulagegebiete auf alle benachteiligten Gebiete und die Anhebung des Höchstbetrages der Ausgleichszulage hat die Bundesregierung im Haushalt 1985 zusätzlich 125 Mio. DM bereitgestellt. Im Rahmenplan 1985 stehen damit an Bundesmitteln für diese Maßnahme rd. 201 Mio. DM zur Verfügung. Auf Vorschlag des Bundes wurde vom PLANAK beschlossen, die zusätzlichen Mittel für die Ausgleichszulage nach einem Schlüssel zu verteilen, der die bisherigen Ausgleichszahlungen und die zusätzliche Ausgleichszulagenfläche berücksichtigt.

7. Im *forstwirtschaftlichen Bereich* sind insbesondere die 1984 neu in den Rahmenplan aufgenomme-

nen Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden erweitert worden:

- Anhebung der Zuschüsse zur Düngung von Waldfeldern von 60 % auf 70 %.
- Ausweitung der Zuschußfähigkeit bei Erstinvestitionen zur langfristigen Lagerung von Holz und dafür erforderliche konservierende Behandlung auf alle von dem Förderungsgrundsatz begünstigten Waldeigentümer; bisher war dies nur für forstliche Zusammenschlüsse möglich.
- Größerer Ermessensspielraum der Bundesländer hinsichtlich der Gebietskörperschaften, in denen sie die Maßnahmen zur Bekämpfung neuartiger Waldschäden einsetzen können.

Darüber hinaus wurde die Förderung forstlicher Zusammenschlüsse verbessert. Die Zuschüsse, die höchstens 18 Jahre gezahlt werden, können nun in den ersten zehn Jahren bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten, in den folgenden vier Jahren bis zu 30 % und in den letzten vier Jahren bis zu 20 % betragen (Staffelung bisher jeweils sechs Jahre bis zu 40, 30, 20 %).

8. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwischen dem vollendeten 55. und nicht vollendeten 65. Lebensjahr, die ihren Arbeitsplatz strukturbedingt verlieren, erhalten eine *Anpassungshilfe* in Form einer einmaligen Abfindung. Neu eingeführt wurde eine auf das vollendete 50. Lebensjahr abgesenkte Altersgrenze für Melker, die von den produktionsbegrenzenden Maßnahmen bei Milch besonders betroffen sind. Der Abfindungsbetrag, der für jeden Kalendermonat zwischen dem Ausscheiden und der Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wird, wurde für alle ausscheidenden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer von 80 DM auf 120 DM erhöht.

9. Der *Schutz seltener und ökologisch wertvoller Biotope und Landschaftsbestandteile* bei agrarstrukturellen Maßnahmen ist durch erweiterte und konkrete Formulierungen im Rahmenplan besonders herausgestellt worden. Danach sollen Maßnahmen nicht gefördert werden, die eine Umwandlung oder sonstige wesentliche Beeinträchtigung von Feuchtgebieten, Trockenbiotopen sowie von für die Biotopvernetzung oder von natur- und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsbestandteilen zur Folge haben. Dabei besteht weiterhin zwischen Bund und Ländern Einigkeit darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen und daher allein aus Landesmitteln zu finanzieren sind.

10. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages hatte das Anliegen, die Bedeutung von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege bei agrarstrukturellen Maßnahmen besonders herauszustellen. Dem wird dadurch entsprochen, daß die hierfür erforderlichen Ausgaben zusammen mit umweltverbessern-

den Maßnahmen anderer Ressorts nachrichtlich im Bundeshaushaltsplan (Einzelplan 06 des BMI) gesondert ausgewiesen werden. Für 1985 ergibt sich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ein Betrag von rd. 163 Mio. DM.

3 Weiterentwicklung der nationalen Agrarstrukturpolitik

3.1 Effizienz-Verordnung als neue Rechtsgrundlage

11. Mit der am 12. März 1985 vom EG-Agrarministerrat verabschiedeten *Effizienz-Verordnung* ist die gemeinsame Agrarstrukturpolitik für die nächsten zehn Jahre auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Effizienz-Verordnung ist am 1. April 1985 in Kraft getreten. Sie sieht eine Übergangsfrist von sechs Monaten vor, in der die nationalen Vorschriften an das EG-Recht angepaßt werden müssen. Wichtige Anliegen der Bundesregierung wurden berücksichtigt:

- Den Mitgliedstaaten wird ein größerer nationaler Gestaltungsspielraum in der Agrarstrukturpolitik eingeräumt. Eine Reihe von Maßnahmen ist fakultativ, sie werden aber dennoch gemeinschaftlich finanziert.
- Auf die Förderschwelle wird verzichtet, und die Einkommensstabilisierung wird neben der Einkommensverbesserung als gleichrangige Zielsetzung des Betriebsverbesserungsplanes, der den Betriebsentwicklungsplan ersetzt, anerkannt.
- Die Strukturpolitik wird stärker mit der Marktpolitik verzahnt. Dies ist durch eine Generalklausel sichergestellt, nach der Kapazitätserweiterungen bei Produkten ohne normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten nicht mehr oder nur beschränkt gefördert werden können.
- Für Erweiterungsinvestitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung sind Förderungshöchstgrenzen festgelegt.
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Umweltschutz sind erstattungsfähige Förderungstatbestände.
- Die Grundkonzeption der Sonderförderung in den benachteiligten Gebieten über die Ausgleichszulage und eine verbesserte Investitionsförderung wird beibehalten.

3.2 Anpassung der nationalen Förderung an die Effizienz-Verordnung

12. Über die in Textziffer 5 genannten Anpassungen hinaus sollen möglichst bis zum Ablauf der Übergangsfrist weitere Änderungen der nationalen Förderungsgrundsätze erfolgen, die den breiteren Gestaltungsspielraum nutzen und die Konformität der nationalen Regelungen bei der *einzelbetrieblichen Investitionsförderung* mit dem EG-Recht und

damit die Erstattungsfähigkeit sicherstellen. Dazu zählen insbesondere

- die Festsetzung der Höchstgrenze des zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehens je Vollarbeitskraft auf 143 000 DM (bisher 200 000 DM) und je Betrieb auf 286 000 DM,
- die Begrenzung der Förderung im Agrarkreditprogramm auf 40 Kühe je Arbeitskraft und je Betrieb,
- der Ausschluß von Investitionen im Eier- und Geflügelbereich im Förderungsgrundsatz „Investitionshilfen zur Energieeinsparung“,
- die Anpassung der Beihilfewerte und des förderungsfähigen Investitionsvolumens je Arbeitskraft bei Maßnahmen zur Energieeinsparung.

13. Von den fakultativen Erweiterungen der Förderungstatbestände kommt der *Sonderförderung der Junglandwirte* aus agrarpolitischer Sicht besondere Bedeutung zu.

Die Effizienz-Verordnung ermächtigt die Mitgliedstaaten bei einem Erstattungssatz von 50% Junglandwirten (Landwirte unter 40 Jahren) Sonderbeihilfen zu gewähren, und zwar

- a) als zusätzliche Investitionsbeihilfe und
- b) als Beihilfe für die Niederlassung in Form einer einmaligen Prämie bis zu 7 500 ECU (rd. 18 000 DM) sowie einer Zinsvergütung von höchstens 5% für 15 Jahre für Darlehen zur Deckung der Kosten der Niederlassung (kapitalisierter Wert höchstens 7 500 ECU, rd. 18 000 DM).

Die zusätzliche Investitionsbeihilfe wird im einzelbetrieblichen Förderungsprogramm und im Agrarkreditprogramm bereits seit 1984 in Form einer um einen Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung gewährt. In Zukunft soll sie durch einen Zuschuß bis zu 5% des aufzunehmenden Kapitalmarktdarlehens ersetzt werden. Die Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit dem Berufsstand der Auffassung, daß die Niederlassungsbeihilfe mit Investitionen verknüpft werden soll. Sie beabsichtigt daher dem PLANAK zur Erleichterung der Betriebsübernahme durch Junglandwirte vorzuschlagen, daß eine Beihilfe in Form eines Zuschusses von bis zu 10 000 DM gewährt werden kann, wenn durch den Betriebsverbesserungsplan nachgewiesen wird, daß Investitionen von mindestens 50 000 DM durchgeführt werden. Eine uneingeschränkte Übernahme der nach der Effizienz-Verordnung möglichen Sonderbeihilfen ist wegen des erheblichen Finanzbedarfs sowie der begrenzten Haushaltsmittel im Rahmenplan 1986 nicht zu verwirklichen.

14. Die Bundesregierung hat bereits im vorhergehenden Bericht (Drucksache 10/1832 Textziffer 13) aufgezeigt, warum die Zinsverbilligung im einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm entsprechend dem Verfahren beim Agrarkreditprogramm abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausbezahlt werden sollte. Sie strebt diese Umstellung weiter an.

15. Die Förderungsmöglichkeiten der Effizienz-Verordnung in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung sollten nach Auffassung der Bundesregierung nicht ausgeschöpft werden. Sie tritt weiterhin für die Beibehaltung des Förderungsverbots von Kapazitätserweiterungen in der Milchviehhaltung ein und ist für die Beibehaltung der restriktiven Förderung in der Schweinehaltung.

16. Für die Gewährung der *Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten* fordert die Effizienz-Verordnung keine zwingenden Anpassungen der nationalen Förderungsgrundsätze. Diese können fakultativ um einige Maßnahmen ergänzt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt insbesondere, die Weiterzahlung der Ausgleichszulage nach der Aufforstung für maximal zehn Jahre in die Förderungsgrundsätze aufzunehmen, weil damit Flächen in Überschußbereichen stillgelegt werden.

17. Die Effizienz-Verordnung erweitert die *Förderungsmöglichkeiten von forstwirtschaftlichen Maßnahmen* in landwirtschaftlichen Betrieben gegenüber dem bisherigen EG-Recht. Damit möglichst viele der zur Zeit schon auf nationaler Rechtsgrundlage durchgeführten Förderungstatbestände erstattungsfähig werden, strebt die Bundesregierung an, die nationalen Förderungsgrundsätze an das neue EG-Recht anzupassen.

3.3 Weitere Änderungen der Förderungsgrundsätze im Rahmenplan 1986 bis 1989

18. In den *Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen* strebt die Bundesregierung an, die Höchstgrenze des zu verbilligten Kapitalmarktdarlehens beim Agrarkreditprogramm an die zulässige Höchstgrenze je Arbeitskraft (143 000 DM) anzupassen. Damit wird der Gestaltungsspielraum der Effizienz-Verordnung genutzt und eine flexiblere Handhabung des Programms im Einzelfall ermöglicht.

Ferner ist beabsichtigt, für 1986 die Förderungsgrundsätze des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms im Sinne eines systematischen Aufbaus grundlegend zu überarbeiten und damit an die Grundsätze für Förderungsrichtlinien nach §§ 44, 44a BHO anzupassen. Ziel ist, den Förderungsgrundsatz zu vereinfachen und seinen Rahmencharakter zu betonen. Die übrigen Förderungsgrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe sollen in den kommenden Rahmenplänen entsprechend überarbeitet werden.

19. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Bemessung der Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft in der *Flurbereinigung* auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen und nicht mehr einen globalen Landesdurchschnitt als Kriterium anzuwenden.

20. Die *Grundsätze zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen* sollen im Hinblick auf den Beschluß des Deutschen Bundestages zum Forstschä-

denausgleichsgesetz (Drucksache 10/3271) so geändert werden, daß künftig sowohl Förderungsmaßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden wie auch aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden durchgeführt werden können.

21. Von den *Bundesländern* liegen bisher für den Rahmenplan 1986 bis 1989 folgende *Änderungsvorschläge* vor:

- Wiedereinführung des Bodenzwischenerwerbs,
- Erhöhung der Förderung von Milchleistungsprüfungen,
- Übernahme der Gülleprogramme in die Gemeinschaftsaufgabe.

Die Bundesregierung lehnt die Änderungsvorschläge insbesondere deshalb ab, weil sie ihnen bei gegebenem Plafond nicht die Bedeutung beimißt wie den übrigen Maßnahmen.

4 Länderanmeldungen zum Rahmenplan 1986 bis 1989

22. Für den Rahmenplan 1986 haben die Länder einen Bedarf von rd. 2 610 Mio. DM angemeldet, das entspricht einem Bedarf an Bundesmitteln von rd. 1 587 Mio. DM. Die Anforderung liegt um rd. 22 % über dem Mittelansatz im Rahmenplan 1985 (Vorjahr 25 %, vgl. Anlagen 1 und 2).

23. Das Anmeldeverhalten der Länder ist unterschiedlich. Einige orientieren sich am geltenden Plafond oder der mittelfristigen Finanzplanung. Andere melden nach dem tatsächlichen Bedarf an. Mehranforderungen für den Rahmenplan 1986 liegen insbesondere vor für:

- Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen (vor allem Bayern).
- Flurbereinigung (insbesondere Bayern und Niedersachsen).
- Dorferneuerung (Mehrbedarf in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie in Bayern, das diese Maßnahme bisher aus eigenen Haushaltsmitteln finanziert hat).
- Ausgleichszulage (Mehrbedarf in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg).

5 Ausstattung des Rahmenplans 1986 bis 1989 mit Finanzmitteln

24. Die Bereitstellung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

Nach dem Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 1986 sind für die Gemeinschaftsaufgabe Bundesmittel in Höhe von 1 300 Mio. DM vorgesehen.

6 Weitere Termingestaltung

25. Nach Verabschiedung der Effizienz-Verordnung haben Bundesländer und Bundesregierung umgehend Beratungen zur Anpassung der nationalen Förderungsgrundsätze aufgenommen und zur Sicherung der Erstattungsfähigkeit kurzfristig we-

sentliche zwingende Anpassungen an das EG-Recht im Umlaufverfahren beschlossen. Weitere Änderungen wird der PLANAK voraussichtlich Ende September abschließend beraten, um die Konformität der nationalen Bestimmungen mit dem EG-Recht innerhalb der Übergangszeit bis zum 30. September sicherzustellen.

Anlage 1

Vergleich der IST-Ausgaben mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmengruppen
— Beträge in Mio. DM; Bundesmittel —

Maßnahmengruppen	1)	1980		1981		1982		1983		1984		1985
		absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1/2 Agrarstrukturelle Vorplanung/Flurbereinigung	a)	337,1	100	276,4	100	261,6	100	305,5	100	298,7	100	289,0
	b)	340,9	101	267,0	97	281,7	108	313,5	103	317,5	106	
3 Dorferneuerung	a)									12,7	100	26,1
	b)									11,4	90	
4 Förderung von einzelbetr. Investitionen	a)	401,9	100	335,1	100	313,0	100	311,1	100	312,8	100	431,6
	b)	378,4	94	321,7	96	289,4	92	305,3	98	295,6	95,4	
davon												
— Ausgleichszulage	a)	69,2	100	58,5	100	61,9	100	64,3	100	64,9	100	201,5
	b)	58,2	84	62,9	108	63,2	102	64,8	101	67,8	104	
— Agrarkreditprogramm	a)									13,9	100	17,5
	b)									1,8	13	
5 Marktstrukturverbesserung	a)	47,0	100	26,8	100	31,0	100	35,5	100	36,0	100	36,2
	b)	43,7	93	25,6	96	26,6	86	28,0	97	31,1	87	
6 Wasserwirtschaft	a)	434,5	100	285,7	100	272,5	100	321,0	100	313,1	100	320,1
	b)	426,2	98	277,4	97	266,8	98	328,3	102	350,8	112	
7 Forstliche Maßnahmen	a)	28,5	100	22,6	100	23,9	100	26,7	100	48,1	100	49,1
	b)	28,0	98	21,7	96	22,5	94	14,6	55	38,7	80	
davon												
— aufgrund neuartiger Waldschäden	a)									19,8	100	18,7
	b)									11,0	56	
8 Weitere Maßnahmen	a)	30,3	100	23,2	100	18,2	100	19,0	100	17,5	100	18,3
	b)	29,6	98	22,6	97	18,0	99	17,5	92	15,5	89	
9 Küstenschutz	a)	130,7	100	125,7	100	129,8	100	136,2	100	136,3	100	129,6
	b)	131,2	100	126,1	100	132,0	102	137,5	101	134,5	99	
insgesamt ...	a)	1 410,0	100	1 095,5	100	1 050,0	100	1 155,0	100	1 175,0	100	1 300,0
	b)	1 378,1	98	1 062,1	97	1 036,9	99	1 144,7	99	1 195,3 ³⁾	102	
	c)	1 618,5	115	1 664,6	152	1 525,2	145	1 524,2	132	1 469,8	125	1 586,5

1) a) Rahmenplanansatz; b) IST-Ausgaben; c) Länderanmeldung

2) Abschluß Bundeskasse

3) Erhöhte IST-Ausgaben durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Gesamthaushalt in Höhe von 25 Mio. DM zur Deckung von Ausgaberesten

Anlage 2

Entwicklung der
— Beträge in

Jahr	1973	1974	1975	1976
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	1 970,7	1 969,4	2 249,2	1 983,6
B. Bundesmittel				
— Regierungsentwurf	1 200,0	1 200,0	1 350,0	1 345,0
— Haushaltsplan	1 200,0	1 210,0	1 372,0	1 210,0
— Rahmenplan	1 200,0	1 200,0	1 372,0	1 210,0
— Altersverpflichtungen	—	241,1	468,9	539,4
in % vom Rahmenplan	—	20,1	34,2	44,6
— Freie Kassenmittel	1 200,0	958,9	903,1	670,6
in % vom Rahmenplan	100,0	79,9	65,8	55,4
— Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE .	900,0	900,0	1 029,0	907,5
— Bewilligungsrahmen	2 100,0	1 858,9	1 932,1	1 578,1

Mittelansätze

Mio. DM —

1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
1 999,8	2 188,4	2 262,9	2 318,9	1 795,9	1 719,1	1 892,5	1 925,9	2 135,8
1 210,0	1 310,0	1 375,0	1 410,0	1 150,0	1 050,0	1 155,0	1 155,0	1 200,0
1 217,0	1 330,0	1 375,0	1 410,0	1 095,5	1 050,0	1 155,0	1 175,0	1 300,0
1 217,0	1 330,0	1 375,0	1 410,0	1 095,5	1 050,0	1 155,0	1 175,0	1 300,0
606,8	702,0	728,0	750,3	831,9	802,4	781,8	751,2	752,0
49,9	52,8	53,0	53,2	75,9	76,4	67,7	63,9	57,9
610,2	628,0	647,0	659,7	263,6	247,6	373,2	423,8	548,0
50,1	47,2	47,0	46,8	24,1	23,6	32,3	36,1	42,1
912,7	997,5	1 031,3	1 057,5	821,6	787,5	866,3	881,2	900,0
1 522,9	1 625,5	1 678,3	1 717,2	1 085,2	1 035,1	1 239,5	1 305,0	1 448,0

